



## **Richtlinien für die Suppliereinteilung**

- I) Die Schulleitung (im Falle ihrer Dienstverhinderung ihre Vertretung) hat unter Beachtung pädagogischer und ökonomischer Notwendigkeiten eine Suppliereinteilung zu erstellen.
- II) In erster Linie haben LehrerInnen, bei denen es zu einem Stundenentfall durch Abwesenheit einer Klasse gekommen ist, „Statt-Stunden“ zu halten. Dabei ist eine Abweichung von der sonst üblichen täglichen stundenplanmäßigen Unterrichtserteilung möglich
- III) Im Sinne einer Qualitätssicherung ist für eine Fachsupplierung nach Möglichkeit zu sorgen.
- IV) **Supplierungen sind in folgender Reihenfolge** einzuteilen:
  - 1.) die Schulleitung bis zum Höchstausmaß ihrer **Supplieverpflichtung**
  - 2.) eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht und die vorgesehenen Betreuungsstunden gemäß § 43, Abs. 3, Z 3 LDG noch nicht erfüllt hat. **(20 Betreuungsstunden)**
  - 3.) eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht und die vorgesehenen Betreuungsstunden gemäß § 43, Abs. 3, Z 3 LDG bereits erfüllt hat. **(Mehrdienstleistung)**
  - 4.) eine/ein laut Stundenplan eingesetzte/r TeamlehrerIn **(kurzfristige Teamauflösung nur, wenn 1)- 3) unmöglich ist)**
- V) LehrerInnen mit einer Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen dürfen nur für den aliquoten Anteil der zu erbringenden Betreuungsstunden eingeteilt werden.